

## Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung

Die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung ist im Bundesanzeiger vom 29. Dezember 2014 veröffentlicht worden.

Die jetzt als Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) – also nicht mehr Mindestlohndokumentationspflichteneinschränkungsverordnung – bezeichnete Regelung beschränkt die Pflichten,

- a.) zur schriftlichen Anmeldung nach § 16 Abs. 1 oder 3 MiLoG,
- b.) zur Abgabe einer Versicherung nach § 16 Abs. 2 oder 4 MiLoG,
- c.) zum Erstellen und Bereithalten von Dokumenten nach § 17 Abs. 1 und 2 MiLoG.

Diese Pflichten gelten nicht für solche Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt 2.958 € überschreitet und für die der Arbeitgeber seine nach § 16 Abs. 2 des ArbZG bestehende Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit und zur Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen tatsächlich erfüllt.

Nach § 16 Abs. 2 ArbZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit eines Arbeitnehmers aufzuzeichnen und ein Verzeichnis über die Arbeitnehmer zu führen, die auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer auf einem Tarifvertrag beruhenden Betriebsvereinbarung einer Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus zugestimmt haben, soweit in deren Arbeitszeit regelmäßig und im erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Dieser Nachweis ist für mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Zur Ermittlung des verstetigten monatlichen Entgelts sind - ungeachtet der Anrechenbarkeit auf den Mindestlohnanspruch - sämtliche verstetigten monatlichen Leistungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen, die regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt sind.

Die Verordnung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

(Quelle: ZDH)